S 73 KR 485/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 KR 485/98
Datum	29.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 2/00
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum August bis Oktober 1997.

Der KlÃ¤ger war vor Beginn des hier streitbefangenen Zeitraumes etwa zehn Jahre lang bei der Firma T St im Stahllager beschÃ¤ftigt. Ihm oblag das Beladen der Kraftfahrzeuge der Kunden, das BestÃ¼cken der SÃ¤gen, das Wiegen des Materials und das Messen. Er musste gelieferten Stahl â□□ nach seinen Angaben etwa 20 bis 50 t pro Woche â□□ im Lager in Regale oder Wannen einsortieren. Diese Arbeit war im Stehen und im Gehen zu verrichten und nach Angaben des KlÃ¤gers mit hÃ¤ufigem schweren Heben und Tragen â□□ teilweise bis zu 50 kg â□□ verbunden. Hilfsmittel standen nach Angaben des KlÃ¤gers nur teilweise zur VerfÃ¼gung, eine besondere Qualifikation fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit war nicht Voraussetzung.

Ab dem 8. Juli 1996 war der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und bezog an seinem Wohnort N nach Beendigung der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ab dem 31. Juli 1996 Krankengeld. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete am 30. November 1996. Im Dezember 1996 zog der KlÃ¤ger nach M um, wo am 15. Juli 1997 letztmals seine ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤rztlich festgestellt wurde. Im selben Monat verzog der KlÃ¤ger nach B, wo er sich erstmals am 31. Juli 1997 bei der Ãrztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. K vorstellte. Hierbei gab er an, aus einer Behandlung in M und N zu kommen, seit etwa einem Jahr nicht zu arbeiten und wegen UmschulungsmaÃnahmen zur Zeit in B zu sein. Die Frage einer mÃ¶glichen ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde vom KlÃ¤ger weder bei dieser noch bei weiteren Konsultationen gegenÃ¼ber der behandelnden Ãrztin angesprochen, eine Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgte gleichfalls nicht. Erst am 8. September 1997 legte der KlÃ¤ger der behandelnden Ãrztin einen Auszahlschein vor, der von dieser nicht unterschrieben wurde, da aus ihrer EinschÃ¤tzung der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nach mehrfachen Untersuchungen und GesprÃ¤chen â ohne Kenntnis eines bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der beruflichen Beanspruchung â nicht auf eine ArbeitsunfÃ¤higkeit habe schlieÃen lassen.

Seit dem 16. September 1997 befand sich der KlÃ¤ger sodann bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die A R in Behandlung, die gegenÃ¼ber der Beklagten ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers feststellte. Ab dem 28. Oktober 1997 bezog der KlÃ¤ger Arbeitslosengeld von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit.

Die Beklagte zahlte ab 1. August 1997 kein Krankengeld mehr. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 stellte sie das Ende der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers zum 31. Juli 1997 fest und lehnte die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 31. Juli 1997 hinaus wegen fehlender ArbeitsunfÃ¤higkeit ab. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren holte die Beklagte eine Antwort der behandelnden Ãrztin Dr. K vom 29. Oktober 1997 ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 1. August 1997 sei durch die behandelnde Ãrztin Dr. K nicht bestÃ¤tigt worden. Dementsprechend hÃ¤tten der Anspruch auf Krankengeld sowie die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers nach Â§ 192 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch (SGB V) am 31. Juli 1997 geendet. Ein nachgehender Leistungsanspruch habe nach Â§ 19 Abs. 2 SGB V bis zum 31. August 1997 bestanden, fÃ¼r die neue ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 16. September 1997 bis zum 27. Oktober 1997 bestehe wegen fehlender LeistungsansprÃ¼che gegenÃ¼ber der Beklagten kein Anspruch auf Krankengeld.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin durch Urteil vom 29. September 1999 abgewiesen: GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 46 Abs. 1 SGB V bestehe kein Anspruch auf Krankengeld, weil die behandelnde Ãrztin Dr. K keine ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt habe. Der KlÃ¤ger habe die Obliegenheit versÃ¤umt, eine Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit herbeizufÃ¼hren. Gleichfalls bestehe kein Krankengeldanspruch fÃ¼r die Zeit vom 16. September bis zum 27. Oktober 1997, denn die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten habe zum 31. Juli 1997 geendet, ein nachgehender

Versicherungsschutz habe nur bis zum 31. August 1997 bestanden. Eine Zusicherung der Leistung von Krankengeld durch die Beklagte sei nicht erfolgt. Aus diesem Grunde kÃ¶nne auch nicht die Feststellung des Bestehens einer Pflichtmitgliedschaft des KlÃ¤gers vom 1. August 1997 bis zum 27. Oktober 1997 ausgesprochen werden.

Gegen dieses ihm am 8. Dezember 1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 10. Januar 2000 Berufung zum Landessozialgericht Berlin eingelegt. Er macht geltend, das Sozialgericht hÃ¤tte aufklÃ¤ren mÃ¼ssen, ob tatsÃ¤chlich ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im streitbefangenen Zeitraum bestanden habe. Denn der KlÃ¤ger habe seine Obliegenheit erfÃ¼llt, weil er alles in seiner Macht Stehende getan habe, um die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu erreichen. Die Beklagte habe beim KlÃ¤ger den Eindruck erweckt, eine rÃ¼ckwirkende Krankschreibung kÃ¶nne wirksam herbeigefÃ¼hrt werden. Die behandelnde Ãrztin Dr. K habe auch nicht die ArbeitsunfÃ¤higkeit bestritten, sondern sich lediglich geweigert, rÃ¼ckwirkend die ArbeitsunfÃ¤higkeit festzustellen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. September 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1998 aufzuheben, die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld vom 1. August bis zum 27. Oktober 1997 zu zahlen und festzustellen, dass seine Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten auch in der Zeit vom 1. August 1997 bis zum 27. Oktober 1997 fortbestanden hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat der Senat Befundberichte der frÃ¼her behandelnden Ãrztinnen des KlÃ¤gers eingeholt, und zwar von Dr. K (ausgestellt durch ihren Praxisnachfolger Dr. W) vom 21. Mai 2001 und der OrthopÃ¤din R vom 3. Juli 2001. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, welche im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, denn ihm steht fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis zum 27. Oktober 1997 kein Anspruch auf Krankengeld gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 46 Abs. 1 SGB V zu,

weil der KlÃ¤ger keine Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit herbeigefÃ¼hrt hatte und seine Pflichtmitgliedschaft gemÃ¤Ã Â§ 190 Abs. 2 SGB V erloschen war. Aus demselben Grunde war auch die vom KlÃ¤ger beantragte Feststellung des Fortbestehens seiner Pflichtmitgliedschaft im streitbefangenen Zeitraum nicht auszusprechen. Der Senat weist insoweit die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und nimmt auf diese gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug.

Auch das weitere Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren vermag nicht zu einer anderen Entscheidung zu fÃ¼hren. So trifft es nicht zu, dass eine Obliegenheitsverletzung des KlÃ¤gers bei der HerbeifÃ¼hrung der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit deswegen zu verneinen ist, weil Mitarbeiter der Beklagten oder aber die behandelnde Ãrztin Dr. K die Feststellung vereitelt hÃ¤tten. Zwar ist eine Obliegenheitsverletzung dann nicht anzunehmen, wenn die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit allein aus GrÃ¼nden unterbleibt, die dem Verantwortungsbereich des Vertragsarztes, der sonstigen zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung berufenen Personen oder Einrichtungen der Beklagten zuzuordnen ist (Vay in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Â§ 44 SGB V Rdnr. 22 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers allein aufgrund eines Fehlverhaltens von Frau Dr. K oder von Mitarbeitern der Beklagten unterblieb. Vielmehr steht fest, dass der KlÃ¤ger bei Aufsuchen der behandelnden Ãrztin diese nicht um die Erteilung einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung gebeten hat und ihr darÃ¼ber hinaus auch nicht mitgeteilt hat, dass er sich selbst als arbeitsunfÃ¤hig betrachte. DarÃ¼ber hinaus hat er gegenÃ¼ber der behandelnden Ãrztin zu Unrecht erklÃ¤rt, er befinde sich in einer UmschulungsmaÃnahme, so dass die behandelnde Ãrztin keine Veranlassung hatte, die mÃ¶glicherweise bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit am MaÃstab der frÃ¼her vom KlÃ¤ger verrichteten schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten zu messen. Dies folgt aus der schriftlichen Antwort von Dr. K vom 29. Oktober 1997 an die Beklagte sowie den im Berufungsverfahren eingeholten Befundberichten der OrthopÃ¤dinnen Dr. K und R vom 21. Mai und 3. Juli 2001, die den Sachverhalt bestÃ¤tigen. Vor allem aber hat der KlÃ¤ger dadurch die weitere AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch die Ãrztin und damit mÃ¶glicherweise die Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit vereitelt, da er sich nicht bereit erklÃ¤rte, die von der behandelnden OrthopÃ¤din Dr. K fÃ¼r notwendig erachtete RÃ¶ntgenuntersuchung durchfÃ¼hren zu lassen.

Soweit sich der KlÃ¤ger darauf beruft, ihm mÃ¼sse im Wege eines sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches die Zahlung von Krankengeld zugebilligt werden, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung fÃ¼hren. Hierbei lÃ¤sst der Senat ausdrÃ¼cklich offen, ob die sonstigen Voraussetzungen eines sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches vorliegend erfÃ¼llt sind. Dies ist deswegen zweifelhaft, weil zum einen fraglich ist, ob ein etwaiges Fehlverhalten der behandelnden Ãrztin der Beklagten zurechenbar ist, und andererseits die Rechtsfolge des sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruches nur in der Wiederherstellung eines rechtmÃ¤Ãigen Zustandes bestehen kann, wÃ¤hrend vorliegend die Herstellung eines

rechtswidrigen Zustandes â□□ die GewÃ¤hrung von Krankengeld trotz nicht rechtzeitiger Ã¤rztlicher Feststellung â□□ begehrt wird. Dies kann jedoch offen bleiben, denn auch soweit Ã¼berhaupt ein etwaiges Fehlverhalten der behandelnden Ã□rztin der Beklagten zurechenbar wÃ¤re und vorliegend die Rechtsfolge des sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruchs erfÃ¼llt sein sollte, fehlt es jedenfalls an einem feststellbaren Fehlverhalten der behandelnden OrthopÃ¤din. Diese war nÃ¤mlich nicht verpflichtet, von sich aus den KlÃ¤ger nach einer etwa bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit zu fragen. Sie hatte auch keinen Anlass, eine etwaige ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers festzustellen. Dieser hatte ihr gegenÃ¼ber lediglich erklÃ¤rt, sich in einer Umschulung zu befinden. Es bestand kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger im Hinblick auf diese UmschulungsmaÃ□nahme â□□ andere berufliche TÃ¤tigkeiten standen nicht zur Diskussion â□□ arbeitsunfÃ¤hig war.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptentscheidung.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht ersichtlich sind.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024